



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

in der Fassung vom 20. November 2001 - zuletzt geändert am 04. Oktober 2011

Seite 1

EINGANGSFORMEL

Da es sich hierbei um die Lesefassung handelt, bei der Änderungsvorschriften redaktionell in den Text eingearbeitet wurden, wird auf die Eingangsformel verzichtet.

§ 1



(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzungen und als Ersatz für Ihre Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € monatlich.

(2) ¹Daneben erhalten die Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme des 1. und 2. Stellvertretenden Bürgermeisters ein Sitzungsgeld von 15 €. ²Bei mehreren Sitzungen an einem Tage, die zeitlich auseinanderliegen, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

(3) ¹Sonstige, nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung als Ersatz für Ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 15 €. ²Bei mehreren Sitzungen an einem Tage, die zeitlich auseinander liegen, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

(4) ¹Die Gemeinderatsmitglieder und die sonstigen nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde erhalten neben den Entschädigungen nach Absatz 1 oder 2 den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrage von 20 € pro Stunde erstattet. ²Der Verdienstaufschlag wird bei Hausfrauen, sowie bei selbständig bzw. freiberuflich tätigen Mitgliedern auf pauschal 13 € je angefangene Stunde, werktags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, festgesetzt.

(5) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 bis 4 erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses eine Aufwandsentschädigung von 20 € und die Fraktionsvorsitzenden von 30 € zuzüglich 5 € je Mitglied der Fraktion monatlich.

(6) ¹Die Gemeinderatsmitglieder haben für die Teilnahme an den im § 1 genannten Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde Wietmarschen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen. ²Anspruchsberechtigt sind lediglich Gemeinderatsmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. ³Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. ⁴Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur

- wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
- wenn aus der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes andere Familienangehörige aus beruflichen Gründen sowie wegen Verhinderung infolge Krankheiten, Kur und dergleichen die Betreuung nicht übernehmen können,
- wenn die Kinder nicht anderweitig (z. B. in Kindertagesstätten) betreut werden.

⁵Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8 € je Stunde. ⁶Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 8.00 - 18.00 Uhr, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich.



Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

in der Fassung vom 20. November 2001 - zuletzt geändert am 04. Oktober 2011

Seite 2

§ 2



¹Die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. ²Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 3



¹Bei Dienstreisen von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Ausschüsse auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses werden Reisekosten nach der Reisekostenstufe C des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gezahlt. ²Sitzungen innerhalb des Gemeindegebietes gelten nicht als Dienstreise.

§ 4



(1) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 werden dem 1. Stellvertretenden Bürgermeister und 2. Stellvertretenden Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von 220 € monatlich gezahlt.

(2) Ist einer der Stellvertretenden Bürgermeister länger als sechs Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält der weitere Stellvertretende Bürgermeister nach dieser Zeit für die Dauer der Vertretung auch die Aufwandsentschädigung des übrigen Stellvertretenden Bürgermeisters.

§ 5



Inkrafttreten - Lesefassung der Satzung der Gemeinde Wietmarschen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder in der Fassung vom 20.11.2001 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 04.10.2011.*

Wietmarschen, 04.10.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling

* Diese Lesefassung enthält folgende Rechtsvorschriften:

↳ Satzung vom 20.11.2001. In Kraft am 01.11.2001

↳ 1. Änderungssatzung vom 04.10.2011. In Kraft am 01.01.2012